

MARKT TÜRKHEIM

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, -Krippe oder Hort) angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Für die Arbeit in unseren Kindergärten, einschließlich der angegliederten Hort- und Krippengruppen, gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, sowie diese Hausordnung

HAUSORDNUNG

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische, öffentliche Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Sie bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Verantwortung der Eltern

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Deswegen ist eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig und wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Kindergarten. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet der Kindergarten vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an.

§ 3 Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Kindergartenträger ist ein Elternbeirat zu bilden.

§ 4 Aufnahmebedingungen und Anmeldung

(1) Die im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtungen (Gebiet des Marktes Türkheim) wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, soweit und solange deren Aufnahmefähigkeit reicht. Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr haben Anspruch auf Aufnahme, aber auch Kindern jünger als ein Jahr und Schulkindern soll nach Wunsch und Möglichkeit ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden. Der Träger behält sich jedoch vor, nicht in allen seinen Kindertageseinrichtungen gleichzeitig Kindergarten-, Hort- und Krippenbetreuung anzubieten.

(2) Kinder die ihren Wohnsitz außerhalb des Marktes Türkheim haben, können ergänzend aufgenommen werden, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

- (3) Jede einzelne Neuaufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers. Dies gilt anlässlich der Neueinschreibung und bei Nachmeldungen während des Betreuungsjahres.
- (4) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung in Form eines Buchungsbelegs durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus und erfolgt mittels Betreuungsvertrag und Anerkennung der Hausordnung. Die Nutzungszeit ist für jedes Betreuungsjahr erneut schriftlich zu buchen.
- (5) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (6) Die Anmeldung und der sich daraus ergebende Aufnahmevertrag gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (= Besuchsjahr) vom 01. September des laufenden bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Bei Eintritt während des laufenden Betreuungsjahres gilt der Vertrag ab Aufnahmetag.
- (7) Bei der Anmeldung ist die regelmäßige Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchung) durch Vorlage des entsprechenden Heftes nachzuweisen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- (9) Alle Angaben der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (10) Die Kinder und die Grundschule haben einen gesetzlichen Auftrag, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sollen die Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten eine Einverständniserklärung zur Zusammenarbeit von Grundschule und Kindergarten unterschreiben.

§ 5 Öffnungszeiten und Nutzungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung der Kindertageseinrichtungsleitung und ggf. des Elternbeirates festgelegt und sind rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben. Die Schließzeiten betragen höchstens 30 Arbeitstage im Jahr. Die Schließzeit kann für jede Einrichtung, entsprechend deren Bedürfnissen und Betreuungsangeboten, unterschiedlich festgesetzt werden.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigten Nutzungszeiten buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauffolgenden Jahres).
- (4) Umbuchungen sind nur zum 01. Januar und 01. Mai des laufenden Betreuungsjahres möglich. Bei wichtigem Grund kann von dieser Regel im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung, mit Zustimmung des Trägers, abgewichen werden. Die Änderung erfolgt dann zum Beginn des auf die Umbuchung folgenden Monats. Die Umbuchung hat in allen

Fällen spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Umbuchungstermin schriftlich auf Buchungsbeleg zu erfolgen.

(5) Eine Änderungsbuchung im laufenden Betreuungsjahr erfolgt kostenfrei. Für jede weitere Änderungsbuchung verrechnet der Markt Türkheim eine einmalige Verwaltungsgebühr (Unkostenpauschale) von 10,00 €.

(6) Die Eltern bestätigen mit dem Buchungsbeleg unterschriftlich die gebuchten Nutzungszeiten.

§ 6 Bringen und Abholen der Kinder/Mindestbuchungszeit

(1) Die Eltern sind zur Einhaltung der gebuchten Nutzungszeiten verpflichtet.

(2) Um konzentrierte Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten zu können, ist eine tägliche Mindestbuchungszeit von 4 Stunden festgesetzt (20 Std. pro Woche). Es können nur volle Stunden gebucht werden. Während dieser täglichen pädagogischen Kernzeit müssen die Kinder anwesend sein. Bring- und Holzzeiten sind in der Mindestbuchungszeit eingeschlossen. Der Zeitrahmen dieser Mindestbuchungszeit wird für jede Kindertageseinrichtung separat durch den Träger festgesetzt.

(3) Außerhalb der gebuchten Nutzungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund sind die Personensorgeberechtigten oder ein von ihnen der Einrichtungsleitung namentlich gemeldeter Erwachsener verpflichtet, das Kind pünktlich abzuholen.

§ 7 Monatliche Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung sind für jedes Kind monatliche Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) entsprechend der Anlage zu dieser Hausordnung zu entrichten.

(2) Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine monatliche Gebühr erhoben (Spielgeld). Sie ist in der Benutzungsgebühr enthalten und ebenfalls der Anlage zu entnehmen. Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt über die Elternbeiratsvertreter.

(3) aufgehoben

(4) Für die Gebührenerhebung ist von den Eltern der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Gebühren werden monatlich im Voraus vom Konto abgebucht. Sollte in Ausnahmefällen das Abbuchungsverfahren nicht möglich sein, sind die Gebühren spätestens am dritten Werktag jeden Monats bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim bar einzuzahlen oder auf folgendes Konto zu überweisen:

Sparkasse Türkheim, IBAN DE39 7315 0000 0760 2002 12
Kontoinhaber: Verwaltungsgemeinschaft Türkheim.

Auf dem Überweisungsträger ist der Name der Kindertageseinrichtung, die Personenkontonummer und der Name des Kindes anzugeben. Bei Zahlungsverzug werden 5 € Gebühr je Mahnung erhoben.

(5) Die Benutzungsgebühr ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten und deshalb auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Für jedes Betreuungsjahr sind 12 Monatsgebühren zu entrichten.

§ 8 Gebührenermäßigung

Für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung des Marktes Türkheim besucht, wird eine Preisermäßigung von 25 % gewährt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr verrechnet. Deren Besuch ist kostenfrei. Diese Regelung gilt für alle Kinder die gemeinsam in einem Haushalt leben.

§ 9 Haftung und Aufsichtspflicht

(1) Der Markt Türkheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Türkheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Türkheim zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Türkheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

(2) Bei Kindergartenkindern (einschließlich Hort- und Krippenkindern) beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Die Leitung ist zu informieren, welcher Erwachsene zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

(3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (auch Brillen) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

§ 10 Kündigung durch die Kindertageseinrichtung

(1) Der Betreuungsvertrag kann mit Wirkung vom 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Betriebstage lang unentschuldigt gefehlt hat;
- das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 20 Betriebstage unentschuldigt gefehlt hat;
- die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind,
- die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und dieser Hausordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
- eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;

- sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Ungeachtet obiger Absätze 1 und 2 kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kindergarten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Kündigung durch die Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 01. Juni und dem 31. August ist die Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Umzug, möglich. Eine Kündigung zum Ende des Besuchsjahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

§ 12 Rauchverbot

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtungen besteht Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Vertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege zum und von der Kindertageseinrichtung, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

§ 14 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei Erkrankung ist das Kind umgehend zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung muss angegeben werden.

(4) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vorgabe durch den Arzt vom pädagogischen Personal verabreicht. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten kann die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen. Bei ansteckenden Krankheiten muss eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

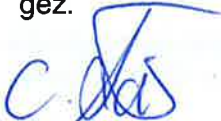
Diese Hausordnung tritt am 10.02.2020 in Kraft.

Die Regelungen im Gebührenbereich gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

Türkheim, 04.02.2020

Markt Türkheim

gez.



Kähler

1. Bürgermeister